

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-117/2019	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	14.08.2019



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Infrastruktur und Soziales	21.08.2019	
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	29.08.2019	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden, Ortsteil Ehrsten;

- I. Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 62/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße
 - a) Behandlung der Ergebnisse der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und
 - b) Änderungsbeschluss

- II. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 62/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße
 - a) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - b) Abgrenzung des Geltungsbereiches

Sachdarstellung:

Mit der dargelegten Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann davon ausgegangen werden, dass die im Verfahren vorgetragene Anregung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 ‚Bei den spitzen Höfen‘ ausgeräumt bzw. ausreichend berücksichtigt worden sind. Der Anregung des Dezernates 21.1 des Regierungspräsidiums Kassel wird gefolgt, in dem das Vorhaben als Bauleitplanverfahren mit den jeweiligen Verfahrensschritten nach § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund werden die bereits durchgeführten Schritte als Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gewertet, sodass nun die Verfahrensschritte nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB folgen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann von der Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung beschließt:

- I. a) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass
- das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Regelungen des BauGB abgewickelt wurde.
 - von den sieben Nachbarstädten und -gemeinden eine zu bewertende Stellungnahme vorgelegt wurde; deren Interessen nicht berührt werden und demzufolge zur Planung keine Anregungen vorzubringen sind. Die vorliegende Planung ist somit gemäß den Erfordernissen des § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt.
 - das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Regelungen des BauGB abgewickelt wurde.

Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 BauGB und § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden beschlossen.

- I. b) Die Gemeindeverwaltung hat am 14.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bauleitplanverfahren gefasst. Aufgrund der mit Schreiben vom 22.05.2019 des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 21/2 Bauleitplanung eingegangenen Einwendungen wird folgender Beschluss gefasst:

Das Verfahren auf Grundlage von § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 2 (1) und 13 (2) BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bei den spitzen Höfen“ im Ortsteil Ehrsten wird verlassen. Es wird in das Verfahren gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – neu eingetreten.

Da durch die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Voraussetzungen des § 13 a (1) Satz 2 erfüllt sind:

- Bis zum 31.12.2019 gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundflächenzahl im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten bestehen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) nicht

ist die Durchführung des Verfahrens nach § 13b in Verb. mit § 13 a (2) BauGB vorgesehen (Beschleunigtes Verfahren). Von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird abgesehen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgte auf Grundlage des bereits durchgeführten Verfahrensschritts.

Die Verwaltung wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Verfahrens einzuleiten.

- II. a) Die Gemeindevertretung nimmt den in der Sitzung vorgelegten Entwurf an. Das Bauleitplanverfahren wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen fortan nicht mehr als Ergänzungssatzung, sondern als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. der §§ 13b und 13a BauGB durchgeführt. Der bereits durchgeführte Verfahrensschritt wird als frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gewertet, weshalb gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB

abgesehen werden kann. Die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden durchgeführt. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens 30 Tagen zu geben.

Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

II. b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“, in der Gemarkung Ehrsten wird durch den beigefügten Plan festgesetzt. Dieser wird Bestandteil des Beschlusses.

Anlage(n):

1. Begründung_BPlan5
2. Bebauungsplan
3. Ausführliche Sachdarstellung

Der Bürgermeister